



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Januar 2017  
(OR. en)

5531/17

FIN 32

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Günther OETTINGER, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Januar 2017
Empfänger:	Herr Edward SCICLUNA, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 01/2017 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 01/2017.

---

Anl.: DEC 01/2017



BRÜSSEL, 23/01/2017

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2017  
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL: 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 01/2017

---

**HERKUNFT DER MITTEL**

**KAPITEL – 40 02** Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Verpflichtungen	-1 818 750,00
---	-----------------	---------------

**BESTIMMUNG DER MITTEL**

**KAPITEL – 04 04** Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

ARTIKEL – 04 04 01 EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	Verpflichtungen	1 818 750,00
---	-----------------	--------------

## **Einführung**

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt. Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

## I. ENTNAHME

### I.1

#### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

#### b) Zahlenangaben (Stand: 9.1.2017)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	168 924 000,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	168 924 000,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>168 924 000,00</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>167 105 250,00</b>
<b>7 Beantragte Entnahme</b>	<b>1 818 750,00</b>
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	1,08 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

#### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 9.1.2017	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

#### d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

## II. AUFSTOCKUNG

### II.1

#### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben**

#### b) Zahlenangaben (Stand: 9.1.2017)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	0,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>0,00</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>1 818 750,00</b>
<b>7 Beantragte Aufstockung</b>	<b>1 818 750,00</b>
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

#### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 9.1.2017	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

#### d) Begründung

Die Kommission stellt in ihrem Vorschlag für einen Beschluss COM(2016)742 fest, dass der von den niederländischen Behörden eingereichte Antrag EGF/2016/005 NL/Drenthe Overijssel Retail die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Die von den niederländischen Behörden beantragten Mittel in Höhe von 1 818 750 EUR sind ein Beitrag zu den Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen, das 800 Begünstigten zugutekommen soll, die infolge des Stellenabbaus bei sechs im Einzelhandel tätigen Unternehmen in den Niederlanden entlassen wurden; dadurch sollen die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Die Entlassungen sind eine Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, auf die in der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 Bezug genommen wird.

